

KURZZEITPFLEGE ST. ELISABETH

Erklärung zur Zuzahlung

Sehr geehrte Pflegegäste, sehr geehrte Angehörige,

als Bestandteil der vorvertraglichen Informationen haben Sie das Blatt „Zuzahlungsrechner“ bekommen, welches Auskunft über Ihren Eigenanteil gibt. Diese Information ist jedoch nur eindeutig, wenn alle Grundvoraussetzungen Ihres Aufenthaltes bekannt sind: der Pflegegrad (auch nach ev. Höherstufung!), der Geldanspruch gegenüber der Pflegekasse und die Aufenthaltsdauer.

In vielen Fällen sind einige dieser Faktoren zu Beginn Ihres Aufenthaltes unklar!

Grundsätzlich ist zu sagen: Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 haben im Kalenderjahr einen Geldanspruch von 1774,-€ für Kurzzeitpflege. Das kann weniger sein, wenn bereits Leistungen durch Kurzzeitpflege oder andere Anbieter beansprucht wurden. Der in der Kostenzusage der Pflegekasse benannte Anspruch von 56 Tagen Kurzzeitpflege ist dabei irreführend und bedeutungslos. Zum Beispiel deckt der Geldanspruch von 1774,- Euro die Kosten für Pflege im Pflegegrad 2 lediglich **für 17 Tage**.

Unter bestimmten Umständen steht im Kalenderjahr ein Betrag von 3386,-€ zur Verfügung. Das ist der Fall, wenn Pflegebedürftigkeit mindestens ½ Jahr besteht und zu Hause privat gepflegt wurde. Auch dieser Anspruch kann verringert sein, wenn schon Leistungen abgerechnet wurden.

Ihren Anspruch (in Geldwert!) müssen Sie selbst bei der Pflegekasse erfragen!

Faustregel: Je höher der Pflegegrad, je länger der Aufenthalt und je geringer der Anspruch, desto höher die Zuzahlung!

Erfolgt eine rückwirkende Höherstufung des Pflegegrades erst nach Beendigung des Aufenthaltes in der Kurzzeitpflege, wird eine Neuberechnung des höheren Pflegeaufwandes erforderlich. Sie erhalten in dem Fall eine Nachberechnung.

Das ist auch der Fall, wenn der Pflegebedürftige verstorben ist.

Diese Information stellen Sie uns bitte unaufgefordert zur Verfügung!

Oft beantragt ein Krankenhaus bei der Entlassung die Feststellung der Pflegebedürftigkeit per Aktenlage. Dann wird manchmal von der Pflegekasse vorläufig Pflegegrad 2 beschieden und später begutachtet. Auch hier gilt:

Es ist das **neue** Gutachten rückwirkend maßgebend.

Bei Unklarheiten sprechen Sie bitte die Einrichtungsleitung an, wir versuchen Ihnen so präzise wie möglich zu antworten. Das ist allerdings nur in Kenntnis aller maßgeblichen Faktoren möglich.

Ihre Kurzzeitpflege St. Elisabeth

Kurzzeitpflege St. Elisabeth am St. Joseph-Stift

Haydnstr. 39a 01309 Dresden

T 03 51/ 44 40 – 2920 F 03 51/ 44 40 – 2921

kurzzeitpflege@josephstift-dresden.de